

BDB e.V.

Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland eV (BDB)

Sprengelhaus

Sprengelstr. 15

13353 Berlin

Tel: 030 - 216 88 84

bdb@bdb-germany.de

www.bdb-germany.de

Der BDB e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, Ausgrenzung und Diskriminierung in der Gesellschaft zu überwinden. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Arbeit gegen kulturelle Diskriminierung und Rassismus. Dabei verfolgen wir folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Beratung für Menschen, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind
2. Bildung und Trainings
3. Forschung und Publikationen
4. Vernetzung und Lobbyarbeit

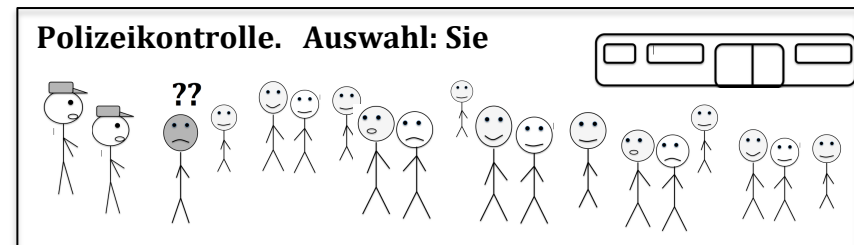
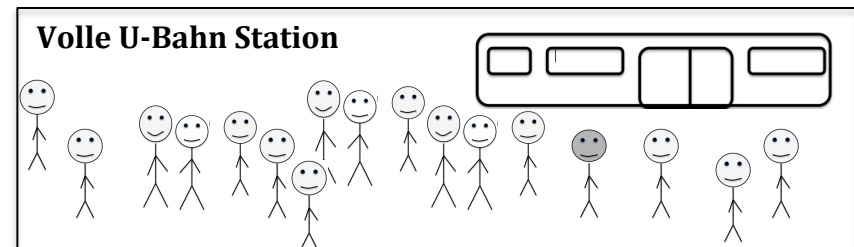
Flyer und Straßenaktionen wurden von folgenden Stiftungen gefördert:



und



Kennen Sie diese Situation?



Die ganze U-Bahn-Station ist voll, und nur Sie werden von der Polizei zur Passkontrolle aufgefordert. Genau diese Situation entspricht dem Alltag vieler Menschen mit dunkler Hautfarbe oder Augenfarbe bzw. „anderer“ ungewöhnlicher Bekleidung. Wenn die Polizei extra solche Menschen kontrolliert, ist das eine Diskriminierung. Manchmal liegt dies an den unreflektierten Vorurteilen der einzelnen Polizist_Innen. Dies ist aber auch Teil einer inoffiziellen Praxis: Racial Profiling.

Wie können Sie mit mehr Würde aus der Situation kommen, ohne dass die Situation eskaliert*?

Als Teil der eigenen antirassistischen Arbeit will der BDB e.V. mit diesem Flyer Menschen in dieser ungerechten Situation stärken und mit praktischen Informationen unterstützen. Wir möchten zur Deeskalation und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden beitragen.

* Für Asylsuchende oder Menschen ohne Papiere kann es weitere Probleme geben. Dazu bieten folgende Stellen Beratung und Unterstützung:
KUB (kontakt@kub-berlin.org, Tel: 030/6149400),
Antidiskriminierungsbüro Berlin (adb_berlin@gmx.de, Tel: 030/2042511)

Was können Sie tun?

1) Durchatmen. Ruhig und sachlich bleiben.

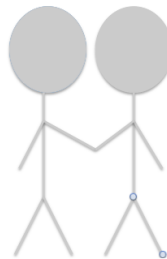
Es ist verständlich, wenn diese Situation Sie aufregt. Allerdings sitzt die Polizei nun mal am längeren Hebel. Aussagen wie "Rassist" oder Beschimpfungen wie "Nazi" werden von der Polizei als "Beleidigung gegenüber Beamten" angezeigt. Sie selbst können viel einfacher bei den Behörden eine Beschwerde anzeigen, wenn Sie ruhig geblieben sind.

2) Nach Begründungen fragen.

Fragen Sie, wieso Sie kontrolliert werden. Die Polizei muss Ihnen eine Begründung geben. Die Polizei darf Sie nicht ohne Begründung durchsuchen oder zur Wache nehmen. (Siehe nächste Seite.)

3) Zeugen suchen.

Besonders wenn die Kommunikation mit der Polizei schwierig wird, ist es sinnvoll Passanten anzusprechen, ob sie für diese Situation Zeuge/in sein würden. Wenn jemand zusagt, dann tauschen Sie Ihre Kontaktdaten aus. Passanten werden Sie eher unterstützen, wenn Sie selber ruhig sind.



4) Immer einen Kontrollschein verlangen.

Fragen Sie dem/der Polizist/in nach einem Kontrollschein. So wird er/sie auf ihre eigene Kontrollpraxis aufmerksam gemacht. So haben Sie auch einen „Beweis“ für Ihre Kontrolle. Sie können eine Kopie dieses Kontrollscheins auch an eine Organisation geben, die unter anderem Polizeikontrollen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund dokumentiert (z.B. ARI (mail@ari-berlin.org), ReachOut (Tel: 030/69568339)). Falls der/die Polizist/in Ihnen keinen Kontrollschein gibt, fragen Sie nach ihrem Dienstaussweis, um seinem/ihren Namen, Diensthöhe und Dienstnummer zu notieren.

Grundsätzliches zu wissen*:

Die Polizei macht grundsätzlich eine angefangene Kontrolle zu Ende. Der Versuch, diese mit Argumenten zu unterbrechen, scheitert u.a. aus diesem Grund.

Die Polizei darf Ihre Identität feststellen.

Das heißt, die Polizei darf Ihren Ausweis verlangen. Wenn Sie ihn der Polizei nicht zeigen, dann darf diese Sie selbst oder ihre Sachen (zu diesem Zweck) durchsuchen oder Sie zur Polizeistelle bringen. Die Polizei darf Ihren Daten abgleichen in ihrem Computer. Dies wird häufig an sogenannten „gefährlichen Orten“ gemacht.

Wenn die Polizei einen gültigen Ausweis gesehen hat, darf sie Sie NUR DANN durchsuchen, wenn:

1) ... Sie als verdächtig gelten, weil es Hinweise gibt, dass Sie eine Straftat begangen haben – oder wenn Sie schon ein Aufenthaltsverbot für diesen Ort haben oder früher straffällig geworden sind.

Oder 2) ... Ihre Durchsuchung hilft, einen Verdächtigen zu erwischen oder Spuren zu finden. Zum Beispiel sah die Polizei eine andere Person Ihnen heimlich etwas zustecken.

Oder 3) ... die Polizei Grund hat zu glauben, dass Sie ihn/sie angreifen könnten (z.B. weil es zu einem lauten Streit mit ihr/ihm gekommen ist). Also Ruhe zu bewahren ist wichtig.

Falls keiner dieser Fälle zutrifft, dürfen Sie eine Durchsuchung ablehnen („Nein, lassen Sie das. Ich bin nicht einverstanden.“). Wenn die Polizei dies trotzdem versucht, können Sie sagen, „Nein, machen Sie das nicht. Sonst machen Sie sich gemäß Paragraph 344 des Strafgesetzbuches der Verfolgung Unschuldiger strafbar.“

Sie dürfen:

- 1) um ein Kontrollschein oder Protokoll bitten (siehe andere Seite).
- 2) Aussagen verweigern („Hierzu mache ich keine Angaben“).
- 3) den Dienstaussweis eines/r Polizisten/in verlangen, um sich seine/ihre Daten aufzuschreiben.
- 4) mit diesen Daten ggf. Strafanzeige und Strafantrag stellen (Immer beides stellen, da manche Delikte nur auf Strafantrag hin verfolgt werden.). Die Anzeige nicht bei der Polizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft stellen.
- 5) Sie dürfen mögliche Zeugen/innen ansprechen.
Wenn er/sie zusagt, tauschen Sie die Kontaktdaten aus.

* Quellen: „Was darf die Polizei? Was darf sie nicht?“ (www.kop-berlin.de), Polizeigesetz und Bundespolizeigesetz (www.gesetze-im-internet.de)